

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE)**

**Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren durch den WAZV Arnstadt und Umgebung**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (WAZV Arnstadt) hat im Dezember 2007 beschlossen, die bisher gestundeten Straßenentwässerungsgebühren für die gemeindlichen Straßenbaulastträger zu erlassen. Erst ab 2007 sollen diese Straßenentwässerungsgebühren tatsächlich von den Mitgliedsgemeinden durch den Zweckverband vereinnahmt werden. Begründet wurde dieses Verfahren mit der angespannten Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden. Die Zahlungswilligkeit der Mitgliedsgemeinden soll dabei durch eine so genannte Rücklagenausschüttung aus den Überschüssen des Zweckverbandes an die Gemeinden „motiviert“ werden. Damit würde de facto der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden zunächst die zu zahlenden Straßenentwässerungsgebühren vorschießen, die Gemeinden würden diesen Vorschuss umgehend als Straßenentwässerungsgebühr wieder an den Zweckverband zurückführen.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Ilm-Kreis, hat das beschriebene Verfahren bisher nicht beanstandet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen muss der WAZV Arnstadt von den kommunalen Straßenbaulastträgern zwingend Straßenentwässerungsgebühren erheben und inwieweit liegen seit wann diese Voraussetzungen vor?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann der WAZV Arnstadt auf die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern verzichten und inwieweit liegen diese Voraussetzungen vor?
3. In welcher Höhe hätte der WAZV Arnstadt seit seiner Gründung jährlich Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern erheben müssen und wie wird diese Auffassung begründet? (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)
4. In welcher Höhe hat der WAZV Arnstadt tatsächlich jährlich Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern erhoben? (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)
5. In welcher Höhe hat der WAZV Arnstadt Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern gestundet und mit Beschluss der Verbandsversammlung schließlich erlassen? (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsjahren)
6. Unter welchen Voraussetzungen ist der WAZV Arnstadt berechtigt, Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern zu stunden und zu erlassen und inwieweit lagen diese Voraussetzungen tatsächlich vor?
7. Inwieweit sind die Mindereinnahmen durch die Stundung und den Erlass der Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern abwassergebüh-

renfähig, regelt doch § 12 Abs. 2 ThürKAG, dass nur betriebswirtschaftlich notwendige Kosten gebührenfähig sind?

8. Wie wird begründet, dass möglicher Weise die Mindereinnahmen durch die Stundung und den Erlass der Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern doch abwassergebührenfähig und somit durch die Gebührenpflichtigen auszugleichen sind?
9. Wer trägt wie die finanziellen Folgen der Stundung und des Erlasses der Straßenentwässerungsgebühren von den kommunalen Straßenbaulastträgern, wenn die Mindereinnahmen nicht abwassergebührenfähig sind?
10. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss der Versammlung des WAZV Arnstadt zum Erlass der Straßenentwässerungsgebühren? Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang mit welcher Begründung für notwendig erachtet?
11. In welcher Höhe, beruhend auf welchen Berechnungsgrundlagen (Kostenarten, Fläche usw.), hat der WAZV Arnstadt für 2007, 2008 und 2009 die Straßenentwässerungsgebühren für die gemeindlichen Straßenbaulastträger kalkuliert? Mit welchen Ergebnissen wurde diese Kalkulation durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geprüft?
12. Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung zulässig, aus den Überschüssen im Betriebszweig „Trinkwasser“ an die Mitgliedsgemeinden des WAZV Arnstadt eine Rücklagenausschüttung vorzunehmen, wenn andererseits noch rund 9 Millionen EUR Verbindlichkeiten bestehen? Wie wird diese Auffassung begründet?

Kuschel